

treffen sind – auch die Gemeinschaftsorgane zur Unterstützung angehalten. Denkbar ist ein Beitritt der Gemeinschaft zu den Altverträgen der Mitgliedstaaten in Form eines gemischten Abkommens oder ein den Altvertrag ablösender neuer Vertrag, in dem die Gemeinschaft anstelle der Mitgliedstaaten Vertragspartei wird, sowie der Übergang von Pflichten aus den Altverträgen auf die EU im Wege der Rechtsnachfolge soweit diese durch die Staatenpraxis anerkannt wird.²⁸⁰

Art. 307(3) EGV verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der Anwendung und Anpassung der Verträge den Drittstaaten die durch das Gemeinschaftsrecht geschaffenen Vorteile und Präferenzen nicht weiterzugeben. Handelsbeschränkungen zwischen EU-Mitgliedern, etwa Verstöße gegen die Vorschriften über den freien Warenverkehr oder gegen Wettbewerbsvorschriften können nicht durch vorgemeinschaftliche Verträge gerechtfertigt werden.²⁸¹ Die Rechte von Drittstaaten aus früheren Verträgen werden somit garantiert, während der neue EU-Mitgliedstaat auf die Ausübung seiner Rechte verzichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner neuen Mitgliedschaftsverpflichtungen notwendig ist. Die Vertragskollisionen sollen vorzugsweise schon vor dem Beitritt behoben werden (d.h. die Regime sollen kompatibel gemacht werden). Auch nach einem Beitritt kann aufgrund von neuem Gemeinschaftsrecht ein Anpassungsbedarf entstehen.

Das durch den Amsterdamer Vertrag eingeführte Flexibilitätsprinzip befindet sich in Art. 40, 43–45 EUV und 11 EGV. «Die neuen Bestimmungen über verstärkte Zusammenarbeit stellen eine äusserst wichtige institutionelle Entwicklung dar», denn «sie verwandeln Flexibilität in eines der Verfassungsprinzipien der EU».²⁸² Die Verträge von Amsterdam und Nizza haben bereits spezifische Normen, Regeln und Entschei-

²⁸⁰ Voss 1996, 168. Der Wortlaut von Art. 307 EGV sieht, anders als Art. 71(2) EGKS, keine gemeinschaftsrechtliche Bindung der EG an völkerrechtliche Altverträge der Mitgliedstaaten oder, wie Art. 106 EAGV, Anpassungsverhandlungen mit dem Ziel der Vertragsübernahmen durch die EG vor.

²⁸¹ *Ibid.*, 166. Allerdings bedeutet dies kein striktes Verbot. Wenn die Nichtgewährung der Gemeinschaftspräferenzen an einen Drittstaat eine Vertragsverletzung bewirken würde, hat die Unberührtheitsklausel Vorrang, solange keine Vertragsanpassung erreicht ist. Von der Groeben et al. 1991, 5735.

²⁸² Ehlermann 1997, 60. Andere Autoren hingegen sehen in der verstärkten Zusammenarbeit kein Verfassungsprinzip, sondern lediglich eine Ausnahme von der Regel der einheitlichen Integration. Vgl. Schwarze 2000, 316.